



DAS KINDERSCHUTZKONZEPT DER STADT HENNIGSDORF

**Teil 3:
Präventiver institutioneller Kinderschutz -
Trägerebene**



Inhalt

EINLEITUNG TEIL 3	3
1 EINSTELLUNGSSTANDARDS UND PERSONALENTWICKLUNG IN DER STADT HENNIGSDORF	4
1.1 GRUNDLAGEN	4
1.2 SCHUTZMAßNAHME: EINSTELLUNGSSTANDARDS UND PERSONALENTWICKLUNG.....	5
2 TEAMENTWICKLUNG – ENTWICKLUNG EINER PROFESSIONELLEN ERÖRTERUNGSKULTUR	6
2.1 GRUNDLAGEN	6
2.2 SCHUTZMAßNAHME: TEAMENTWICKLUNG	6
3 ERZIEHERISCHES HANDELN – VERBALE UND NONVERBALE KOMMUNIKATION ZWISCHEN FACHKRAFT UND KIND	7
3.1 GRUNDLAGEN	7
3.2 SCHUTZMAßNAHME: DIE VERHALTENSAMPEL	8
4 UMGANG MIT NÄHE UND DISTANZ - SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT	9
4.1 GRUNDLAGEN	9
4.2 SCHUTZMAßNAHME: NÄHE- UND DISTANZREGELUNGEN	10
5 DIE GESTALTUNG DER EINRICHTUNGSSTRUKTUR	10
5.1 GRUNDLAGEN	10
5.2 SCHUTZMAßNAHME: GESTALTUNG DER EINRICHTUNGSSTRUKTUR	11
6 FÜRSORGE- UND AUFSICHTSPFLICHT	12
6.1 GRUNDLAGEN	12
6.2 SCHUTZMAßNAHME: FÜRSORGE- UND AUFSICHTSREGELUNG	12
7 BETEILIGUNGSRECHTE VON KINDERN	13
7.1 GRUNDLAGEN	13
7.2 SCHUTZMAßNAHME: DIE „BETEILIGUNGSAMPEL“	14
8 BESCHWERDERECHTE VON KINDERN	15
8.1 GRUNDLAGEN	15
8.2 SCHUTZMAßNAHME: BESCHWERDERECHT FÜR KINDER, ELTERN UND FACHKRÄFTE	16
LITERATUR	17
ANHANG	17
SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR PERSONEN, DIE HAUPT- ODER EHRENAMTLICH IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT HENNIGSDORF TÄTIG SIND.....	3

Einleitung Teil 3

In diesem Teil des Kinderschutzkonzepts widmen wir uns der Frage, wie das Kindeswohl auf institutioneller Ebene durch präventive Schutzmaßnahmen sichergestellt werden kann, Kinder also umfassend vor Gewalt im institutionellen Kontext geschützt werden können. Träger, Leitungen und Fachkräfte sind angehalten, dazu strukturelle und interaktionale Risiken für Kinder in ihren Kindertageseinrichtungen zu analysieren. Diese Analyse bezieht sich auf die Einrichtungsorganisation, die Räumlichkeiten, die Personen und die Abläufe in der Einrichtung. Identifizierte Risiken müssen durch die Etablierung von Schutzmaßnahmen ausgeräumt, mindestens aber minimiert werden.

Die Gesamtverantwortung für die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung der Schutzmaßnahmen liegt beim Einrichtungsträger, der Stadt Hennigsdorf. Davon ausgehend wird in dem vorliegenden Teil 3 der **präventive institutionelle Kinderschutz auf Trägerebene** dargestellt (s. Abb. 1). Die darin formulierten Schutzmaßnahmen gelten für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hennigsdorf.



Abbildung 1: Aufbau und Inhalte des Kinderschutzkonzepts der Stadt Hennigsdorf

Die im vorliegenden Teil 3 erörterten präventiven Schutzmaßnahmen auf Trägerebene werden im darauffolgenden Teil 4 für jede Einrichtung konkretisiert (s. Abb. 2).



Abbildung 2: Präventiver institutioneller Kinderschutz – Trägerebene und Einrichtungsebene

1 Einstellungsstandards und Personalentwicklung in der Stadt Hennigsdorf

1.1 Grundlagen

Kindertageseinrichtungen sind Orte, an denen sich viele Menschen über einen unterschiedlich langen Zeitraum und in der Ausübung verschiedener Tätigkeiten aufhalten. Träger von Kindertageseinrichtung sind im Vorfeld verpflichtet – also ab dem Zeitpunkt der Stellenausschreibung und während des gesamten Bewerbungsprozesses – sorgfältig und unter Einhaltung der rechtlichen Regelungen (z. B. KitaG, KitaPersV) die persönliche und fachliche Eignung der einzustellenden Personen zu prüfen. Ein mögliches Gefährdungspotential muss erkannt und durch klare Regelungen weitestgehend reduziert werden (bspw. durch Paralleldienste, Fort- und Weiterbildung, Einsatz in bestimmten Altersgruppen) bzw. Personen, von denen eine Gefährdung ausgeht, dürfen gar nicht erst eingestellt werden.

Gefährdungsrisiken sind immer dann geringer, je höher die Transparenz und damit die Möglichkeiten sozialer kollegialer Regulierung sind. Im Zuge einer Risikoanalyse sind daher zu berücksichtigen:

- Werden Tätigkeiten des eingesetzten Personals hauptsächlich in einem offenen oder in einem geschlossenen pädagogischen Konzept ausgeführt, sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten (einsehbar oder nicht), als auch bezogen auf den sozialen Gruppenkontext (Feste oder flexible Gruppenorganisation? Betreut eine Fachkraft allein eine Gruppe von Kindern?)?
- Tätigkeiten, die in einer „1:1 Situation“ (Fachkraft und Kind) ausgeführt werden und ein sensibles Ausbalancieren der körperlichen Nähe erfordern (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden), stellen sich insbesondere dann als Gefährdungsmomente heraus, wenn es keine klaren Leitlinien gibt und Schutzmaßnahmen etabliert sind.
- Risiken, beispielsweise durch unzureichendes Personalmanagement auf Trägerebene (keine Einarbeitungsstandards, keine Beschwerdemöglichkeiten für Fachkräfte, keine Weiterentwicklungs- Teamentwicklungsmöglichkeiten, keine Personalentwicklungsgespräche etc.), können auf der Einrichtungsebene zu unklaren Strukturen, Informationsverlusten oder Intransparenz führen und damit auf der Fachkraft-Kind-Ebene zu einer höheren Gefährdung von Kindern.

Um diesbezügliche Risiken vorzubeugen, ergreift die Stadt Hennigsdorf als Träger von insgesamt zehn Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Personalfindung, der Personalgewinnung und der Einstellungsregelungen diverse Schutzmaßnahmen.

1.2 Schutzmaßnahme: Einstellungsstandards und Personalentwicklung

Die Stadt Hennigsdorf weist bereits bei Stellenausschreibungen, bei der Stellenbeschreibung sowie im weiteren Verlauf der Personalgewinnung auf die Erfordernisse in Bezug auf den institutionellen und außerinstitutionellen Kinderschutz hin.

Grundsätzlich wird nur Personal mit der gesetzlich erforderlichen Qualifikation und Eignung (KitaPersV, Abschnitt 2) sowie den entsprechend aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen einschließlich aller Zeugnisse eingestellt.

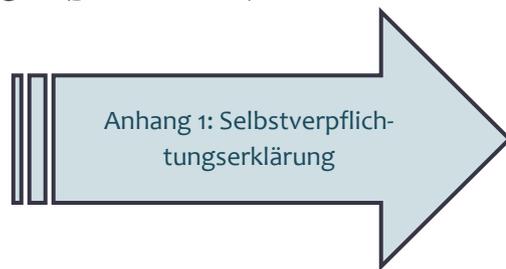
- Die Stadt Hennigsdorf achtet bei Bewerbungen auf Auffälligkeiten im Lebenslauf (bspw. häufig wechselnde Arbeitsplätze, keine Arbeitszeugnisse).

An den Bewerbungsgesprächen nehmen neben den Trägervertretungen und der Personalabteilung auch Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen teil.

- Im Rahmen der Bewerbungsgespräche wird auf einen Fragenkatalog zurückgegriffen, in dem Beispiele zum institutionellen und außerinstitutionellen Kinderschutz vorgestellt und mit der Bewerbungsperson erörtert werden.

Vor der Einstellung von Personen für die Arbeit in den kommunalen Kindertageseinrichtungen, müssen die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung sowie das erweiterte Führungszeugnis der einzustellenden Person vorliegen (§72a SGB VIII).

- Das betrifft sowohl das pädagogische Fachpersonal als auch alle weiteren in der Kita tätigen Personen (bspw. technische Kräfte, externe Kräfte, Praktizierende, ehrenamtliche Kräfte, selbstständige Anbieter).
- Sofern Personal von anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in der Einrichtung eingesetzt wird (bspw. Frühförderung, Einzelfallhilfe), holt die Stadt Hennigsdorf im Vorfeld eine Information über das Vorliegen eines Führungszeugnisses ein.
- Externen Firmen (bspw. Cateringfirma) wird die Selbstverpflichtungserklärung durch die Stadt Hennigsdorf zur Verfügung gestellt. Sie muss von den in den Einrichtungen eingesetzten Personen unterschrieben werden.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird zur Prüfung bei allen in den Kindertageseinrichtungen tätigen Personen in einem Abstand von fünf Jahren jeweils neu angefordert.



Vor der Einstellung von Personen für die Arbeit in den kommunalen Kindertageseinrichtungen wird den Fachkräften eine Willkommensmappe/ Einarbeitungsmappe (in digitaler oder analoger Form) überreicht.

Darin enthalten sind u.a.:

- Einrichtungskonzeption mit dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept,
- Belehrungen und Arbeitsschutzmaßnahmen für die jeweilige Einrichtung,
- Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen,
- allgemeine Regelungen und Leitlinien des Trägers,
- weitere wichtige Informationen zur Einrichtung.

2 Teamentwicklung – Entwicklung einer professionellen Erörterungskultur

2.1 Grundlagen

Kinderschutz in der Kita erfordert reflexives pädagogisches Handeln. Die Auseinandersetzung mit dem Thema „Macht in der Erziehung“ ist die zentrale Voraussetzung dafür, ob strukturell verankerte Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern auch tatsächlich in der Praxis gelebt werden. Es geht somit im Wesentlichen um die Reflexionsfähigkeit jeder einzelnen pädagogischen Fachkraft sowie um die Entwicklung und kontinuierliche Pflege einer professionellen Erörterungskultur innerhalb des Einrichtungsteams.

Zur Entwicklung einer „Kultur der reflektierten pädagogischen Praxis“ in der Einrichtung gehören beispielsweise der Austausch im Team über Situationen, die mit speziellen Belastungen bzw. Überlastungen einzelner Fachkräfte verbunden sind sowie über kollegiale Unterstützungsmöglichkeiten, aber auch über fragwürdiges pädagogisches Verhalten gegenüber Kindern. Beobachtungen und Erfahrungen im eigenen Team, die mit der Einschätzung einhergehen, dass Fehlverhalten vonseiten pädagogischer Fachkräfte gegenüber Kindern vorliegt, dürfen nicht unter den Teppich gekehrt werden. Fachkräfte, die solch eventuelles Fehlverhalten thematisieren und ein gemeinsames Gespräch darüber anregen, dürfen keinesfalls entmutigt werden oder gar in den Verdacht des „Anschwärmens“ geraten.

Jedes Team sollte sich kontinuierlich mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- Wie/Wann sprechen wir im Team über unser eigenes Verhalten gegenüber Kindern? Wie offen kommunizieren wir darüber?
- Wie tauschen wir uns über pädagogisch besonders wertschätzende Situationen zwischen Fachkräften und Kindern aus? Wie behandeln wir grenzverletzendes Verhalten, das wir untereinander wahrnehmen?
- Spreche speziell *ich* eine andere Person in der Kita an, wenn ich grenzverletzendes Verhalten bei ihr wahrnehme?
- In welchen Situationen zeigen sich Überlastungen und wie reduzieren wir solche Überlastungssituationen in unserer Einrichtung?

2.2 Schutzmaßnahme: Teamentwicklung

Die in der Stadt Hennigsdorf tätigen pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, jährlich an zwei Teamfortbildungen sowie in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung an individuellen Fortbildungen teilzunehmen (§ 13 Abs. 1 KitaPersV).

Die Themen der Fortbildungen orientieren sich an

- dem Einrichtungsprofil,
- den Ergebnissen der internen und externen Qualitätsfeststellungsverfahren,
- (aktuellen) gesetzlichen Erfordernissen (u. a. SGB VIII, KitaG),
- gesellschaftlich relevanten Entwicklungen (z. B. Digitale Bildung, Inklusion, Bildung für nachhaltige Entwicklung),
- trägerbezogenen Erwartungen (z. B. Gewährleistung der Kinderschutzleitlinien).

Die Stadt Hennigsdorf behält sich vor, bestimmten Einrichtungsteams bzw. einzelnen Fachkräften Fortbildungsthemen anzuweisen.

Das pädagogische und technische Personal der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hennigsdorf führt jährlich einen „Gesundheitstag“ durch, an dem im Rahmen einer internen Evaluation auch die Leitlinien dieses Kinderschutzkonzeptes reflektiert werden.

Das pädagogische und technische Personal der Kindertageseinrichtungen absolviert alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs.

Dem pädagogischen Personal in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Hennigsdorf steht eine pädagogische und teamspezifische Fachberatung des Trägers zur Verfügung.

- Jede Fachkraft hat die Möglichkeit, sich eigenständig an die Fachberatung zu wenden.
- Die Einrichtungsleitungen haben die Möglichkeit, Coachings in Anspruch zu nehmen.
- Einrichtungsteams haben die Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen.

Das Trägerpersonal der Stadt Hennigsdorf nimmt jährlich an mindestens zwei spezifischen „Kita-Träger-Fortbildungen“ teil.

Die Veranstaltungen beinhalten folgende Schwerpunkte:

- Recht (u.a. SGB VIII, KitaG),
- Betriebswirtschaftslehre (u.a. Kita-Finanzierung, Voraussetzungen für den Kita-Betrieb),
- Pädagogik/Psychologie/Soziologie (z. B. pädagogische Ansätze, Entwicklungspsychologie, bildungspolitisch relevante Entwicklungen, Kindeswohl),
- Kommunikation (u.a. Gespräche mit Mitarbeitenden, Beschwerdebearbeitung, Elterngespräche, Öffentlichkeitsarbeit).

Die Stadt Hennigsdorf verpflichtet sich, seine Fachkräfte über gesetzlichen Veränderungen im Kinderschutz zu informieren und zu belehren.

- Informationen werden anlassbezogen weitergeleitet.
- Jährlich verständigt sich die Trägervertretung mit den jeweiligen Leitungen der Einrichtungen und lädt die Fachberatung des Jugendamtes ein.
- Gesetzliche und strukturelle Veränderungen werden im vorliegenden Kinderschutzkonzept unter Federführung des Trägerpersonals innerhalb eines Kitajahres aufgenommen.

Die Stadt Hennigsdorf sorgt für interne und externe Qualitätsüberprüfungen, in denen Qualitätsergebnisse mit Maßnahmen zur Qualitätsförderung verzahnt werden.

- Im Zuge des Qualitätsmanagementsystems KomNet-QuaKi werden die Verfahren zur Qualitätsfeststellung und Maßnahmen der Qualitätsförderung mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam abgestimmt.

3 Erzieherisches Handeln – Verbale und nonverbale Kommunikation zwischen Fachkraft und Kind

3.1 Grundlagen

Eine wertschätzende und respektvolle Interaktion, in der Fachkräfte auf die spezifischen situationsbezogenen Gefühle, Empfindungen und Haltungen des Kindes eingehen, stellt einen wesentlichen Beitrag zum präventiven Kinderschutz dar. Zugleich wird ein interaktionaler Umgang überwunden, bei dem bloße Belehrung, Ermahnung oder Beschimpfung dominieren (s. Abb. 3)

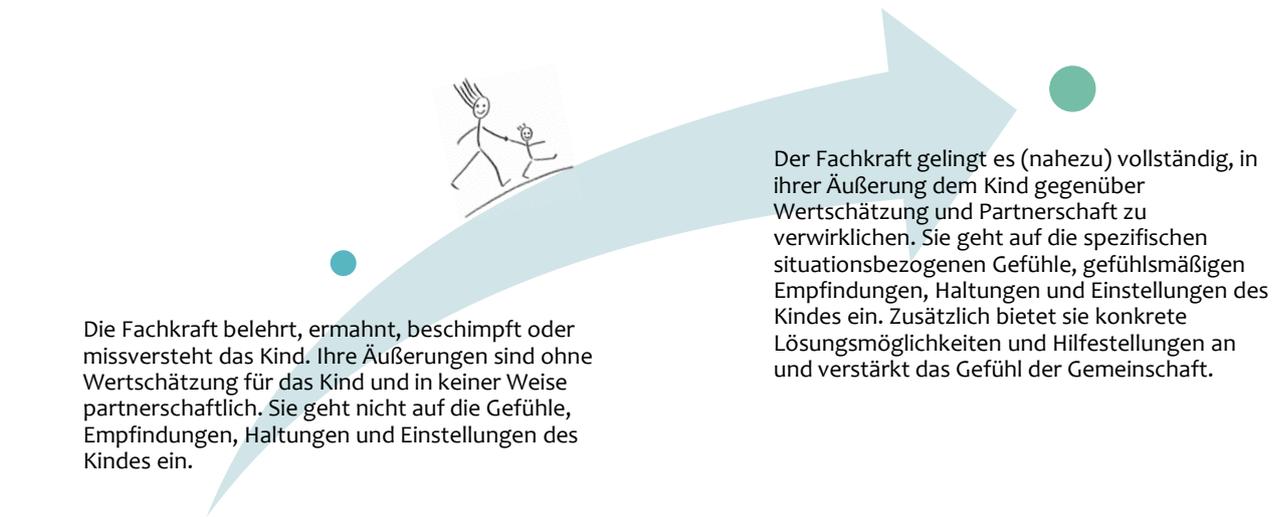


Abbildung 3: Vom grenzverletzenden zum wertschätzenden Erziehungsverhalten

Als empfehlenswert, um die Interaktion in der Einrichtung auf einem einheitlichen Niveau zu pflegen, erweist sich beispielsweise ein Ampelsystem, in dem sich die Fachkräfte eines Teams Gedanken über pädagogisch und ethisch (bspw. auch Reckahner Reflexionen 2017) begründete Umgangsformen und erzieherische Interventionen machen.

3.2 Schutzmaßnahme: Die Verhaltensampel

Jede Einrichtung entwickelt eine Verhaltensampel, in der pädagogische Handlungen und Verhaltensweisen von Fachkräften konkret definiert werden.

Die Verhaltensampel ist aufgebaut in

- erwünschtes pädagogisches Handeln (grün): pädagogisch begründet und für die Entwicklung förderlich;
- kritisches pädagogisches Handeln (gelb): pädagogisch kritisch zu bewerten, weil grenzverletzend und nicht entwicklungsfördernd;
- Handlungen, die verboten sind (rot): auf keinen Fall vertretbar, weil schädlich für die Entwicklung und daher unzulässig bis hin zur strafrechtlichen Relevanz.

Jede Fachkraft, die in einer Einrichtung der Stadt Hennigsdorf tätig ist, respektieren jedes Kind als gleichwertige (Gesprächs-) Person:

- Sie spricht mit dem Kind und nicht über seinen Kopf hinweg!
- Sie drückt ihr feinfühliges Verhalten durch ihre Sprache, ihre Stimme, ihre Mimik und ihre Körperhaltung aus (s. Abb. 4).



Abbildung 4: Ausdruckskanäle von Feinfühligkeit (Remsperger, 2016)

Jede Fachkraft zeigt jedem Kind gegenüber eine aushandlungsbereite Haltung, ohne ihre „Macht“ negativ einzusetzen.

Dies äußert sich beispielsweise darin, dass die Fachkraft ...

- davon überzeugt ist, dass jede Meinung zählt,
- interessiert und neugierig auf das ist, was jedes Kind beizutragen hat,
- Kindern eher fragend als wissend begegnet,
- die Beiträge der Kinder ernst nimmt,
- den Kindern aufmerksam zuhört und sie ausreden lässt, auch wenn sie vom Thema abweichen und nicht gleich „zum Punkt“ kommen.

Jede Fachkraft begleitet die Kinder bei Bewältigung von Herausforderungen im Alltag und unterstützt sie angemessen.

Dazu gehört:

- die Unterstützung bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen, um am Kita-Alltag teilhaben zu können (Kooperation, Kommunikation, Perspektivenübernahme, Konfliktbearbeitung, Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit, Emotionsregulation);
- einen verantwortungsvollen Umgang zu zeigen, indem Kinder im gemeinschaftlichen Leben der Kindergruppe nicht alleingelassen oder gar vernachlässigt werden (z. B. durch mangelnde Aufsicht, Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung).
- Kindern nicht von vornherein Lösungsstrategien vorzuschreiben, zu unterbinden oder vor-schnell einzugreifen (z. B. aufgrund von selbstaufgelegtem Zeitdruck, erkennbare Umwege des Kindes, „falsche“ Ansätze aus Sicht der Fachkraft).

4 Umgang mit Nähe und Distanz - Schutz vor sexualisierter Gewalt

4.1 Grundlagen

Die Fachkraft-Kind-Beziehung zeichnet sich durch andere Merkmale als die Eltern-Kind-Beziehung aus – insbesondere betrifft das die Intensität der Bindung und die Gestaltung von Nähe und Distanz. Die Verantwortung der Fachkraft liegt darin, jedes Kind gleichermaßen mit seinen Bedürfnissen zu berücksichtigen: Eine zu große Nähe der Fachkraft zu einem Kind vergrößert zugleich den Abstand zu den anderen Kindern. Nähe und Distanz im pädagogischen Kontext kann daher gleichermaßen fördern und verletzen.

Folgende Grundsätze sind für uns leitend:

- Ein klarer Umgang mit Grenzen heißt nicht, Zuneigung und Körperkontakt zu vermeiden, sondern Grenzen zu achten.
- Jede erwünschte Berührung schafft Nähe. Jede unerwünschte Berührung schafft Distanz.
- Nähe kann zu Geborgenheit und Vertrauen führen, aber auch zu Einengung und Einschränkung.
- Distanz kann zu Freiraum, Entfaltung, Eigenständigkeit führen, aber auch zu Desinteresse, Unachtsamkeit, Haltlosigkeit.

4.2 Schutzmaßnahme: Nähe- und Distanzregelungen

In jeder Einrichtung der Stadt Hennigsdorf sind spezifische altersentsprechende Nähe und Distanzregelungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wir achten den Körper des Kindes als sein Eigentum“ geregelt.

- Zwischen Fachkraft und Kind sowie
- zwischen Kindern untereinander.

In keiner Einrichtung der Stadt Hennigsdorf ist es erlaubt, dass sich eine erwachsene Person mit einem Kind separiert – d.h. ohne das Wissen einer anderen Fachkraft allein mit einem Kind in einem Raum/ an einem Ort isoliert.

- Befindet sich eine Fachkraft mit einem Kind allein in einem Raum/an einem Ort, so ist mindestens eine zweite Fachkraft über den Aufenthaltsort informiert.
- Niemals wird ein Raum, der für Kinder zugänglich ist, abgeschlossen.

5 Die Gestaltung der Einrichtungsstruktur

5.1 Grundlagen

Nicht nur die sozialen Beziehungen innerhalb der Einrichtung, auch Strukturen in Form der Gruppenorganisation, Raumgestaltung oder der Gestaltung des Tages, tragen maßgeblich zum präventiven Kinderschutz bei. Zwar ist das „[...] Konzept der Einrichtung nicht so entscheidend wie die Haltung der PädagogIn, die sich in allen Situationen des Alltags spiegelt [...]“ (Leichsenring, 2014), doch steht zugleich auch fest, dass sich eine Gefährdung der Kinder aufgrund räumlicher Enge, zeitlichem Druck oder unzureichender Möglichkeit, sich aus Situationen zu „befreien“, als wahrscheinlicher erweist. Betrachten wir also in diesem Zusammenhang die strukturbezogenen Merkmale „Gruppenstruktur“, „Tagesstruktur“ und „Raumstruktur“ vor dem Hintergrund, inwieweit es Choice-, Voice- und Exitmöglichkeiten gibt:

Die Sicherung von „Choice-, Voice- und Exit“:

Kinder sollten immer ...

- die Wahl haben, ob sie sich in einer bestimmten Situation befinden wollen (z. B. Mittagsschlaf, Mahlzeit, Pflege) (=Choice),
- in der Situation, in der sie sich befinden, ihr Interesse deutlich machen können (z. B. Wünsche und Gestaltungsmöglichkeiten anbringen, Beschwerden äußern) (=Voice), und
- die Möglichkeit haben, die Situation zu verlassen (z. B. aus dem Morgenkreis gehen, den Ruheraum verlassen, eine andere Fachkraft wählen) (=Exit) (Wolff, Schröder & Winter 2018).

Gruppenstruktur: Ein Beitrag zur beteiligungsfreundlichen und damit gefahrenreduzierten Einrichtungsstruktur findet sich in der Vermeidung von Gruppenstrukturen, in der eine einzelne Fachkraft während der meisten Zeit des Tages – womöglich über mehrere Jahre hinweg – eine feste Gruppe von Kindern in einem (geschlossenen) Raum betreut und keine Abstimmung zwischen verschiedenen Fachkräften möglich ist. In einer solchen Struktur

kann sich die Gefährdung durch mangelnde Transparenz und mangelndes soziales Korrektiv (durch andere Kinder und Erwachsene) erhöhen. Zudem gibt es trotz möglicherweise langanhaltenden schwierigen sozialen Konstellationen keinen „Notausgang“ (Exit) für Kinder und Erwachsene.

Tagesstruktur: Die Umsetzung des pädagogischen Auftrags in dem die Grundbedürfnisse der Kinder auf der einen Seite und die arbeitsorganisatorischen Abläufe auf der anderen Seite gewährleistet sein müssen, stellt viele pädagogische (und technische) Fachkräfte vor große Herausforderungen. In diesen Situationen sollte sich das pädagogische Team – auch gemeinsam mit den technischen Kräften – austauschen und Möglichkeiten für eine kindorientierte Tagesgestaltung eruieren. Dabei sind Zeitdruck, Wartezeiten, räumliche Enge und zu viele Unterbrechungen während des Spielflusses zu vermeiden.

Raumstruktur: Weder Baulichkeiten, noch Möbel, Ausstattungsgegenstände oder Spielmaterialien dürfen eine Gefährdung für Kinder darstellen. Diesbezüglich ist nicht nur die „Verkehrssicherungspflicht“ durch den Träger verlässlich wahrzunehmen; vielmehr sind auch Leitung und Fachkräfte angehalten, Ausstattungsgegenstände und Spielmaterialien zu prüfen (bspw. in Bezug auf giftige oder gefährliche Substanzen in Spielgeräten). Einer Prüfung muss darüber hinaus die Nutzung bestimmter Möbelstücke beispielsweise in Hinblick auf Freiheitseinschränkungen standhalten: Für Gitterbetten, aus denen Kinder nicht selbstständig aussteigen können, Stühle mit Sicherheitsgurt, sogenannte „Füttertische“ oder ähnliche Ausstattungsgegenstände muss das pädagogische Fachpersonal konkrete Nutzungsrichtlinien entwickeln.

Risiken aufgrund räumlicher Bedingungen können sich bspw. auch durch abgelegene, schwer einsehbare Plätze und Orte ergeben, durch unübersichtliche Treppenhäuser oder Besonderheiten in der Bauweise der Einrichtung. Diese Risiken sind im Zusammenwirken von Träger, Leitung und Team einrichtungsspezifisch aufzuarbeiten und entsprechende Schutzmaßnahmen zu etablieren.

5.2 Schutzmaßnahme: Gestaltung der Einrichtungsstruktur

Die Gruppenstrukturen in den Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf sind so zu gestalten, dass Kinder zwischen verschiedenen erwachsenen und auch gleichaltrigen Bezugspersonen wählen können.

- Weder Erwachsene noch Kinder sollen sich dazu gezwungen sehen, sich stets mit denselben Personen in einem Raum (womöglich noch bei geschlossenen Türen) aufzuhalten.
- Insbesondere im Falle schwieriger Beziehungs- oder Gruppenkonstellationen ermöglicht bspw. eine Änderung des Aufenthaltsortes Entspannung und ein harmonischeres Miteinander.

Der Tagesablauf in den Einrichtungen soll zum einen Verlässlichkeit, zum anderen auch Flexibilität bieten. Dies erfordert eine Balance, unterschiedlicher Bedingungen und Strukturen.

- Orientierung an den individuellen Bedürfnissen jedes Kindes,
- Orientierung an den pädagogischen Inhalten des Einrichtungsalltags,
- Orientierung an Ritualen und Alltagsaufgaben,
- Orientierung am verfügbaren Personal,
- Orientierung an den Einrichtungsstrukturen (z. B. Räume, Gruppen, Öffnungszeiten).

Die pädagogischen Räume in den Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf ermöglichen es Kindern der entsprechenden Altersgruppen, sich Räume nutzbar zu machen und sich selbstständig darin zu bewegen.

- In jeder Einrichtung sind für Kinder eindeutige Orientierungen über ihre Möglichkeiten und Grenzen bei der Nutzung der Materialien und Räume erarbeitet.
- Es handelt sich um Räume der Kinder und für die Kinder! Es handelt sich nicht um den Raum der Fachkraft!
- Unterlagen, die die Fachkraft zur pädagogischen Planung und Dokumentation sowie für organisatorische Belange benötigt, können in den pädagogischen Räumen ohne Zugangsrecht für Kinder aufbewahrt werden.

6 Fürsorge- und Aufsichtspflicht

6.1 Grundlagen

Jede Kindertageseinrichtung hat den Auftrag, Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen, die sozial-, selbst- und sachkompetent ist und ihre Umgebung aktiv mitgestaltet. Werden Kinder unnötig eingeschränkt, verstoßen Träger und Fachkräfte ebenso gegen die Aufsichtspflicht, wie wenn Kinder sich selbst überlassen würden. Pädagogik ist die Kunst, mit Risiken umzugehen, anstatt sie nur zu vermeiden („Ermöglichen statt vermeiden“).

Die Aufgabe jeder pädagogischen Fachkraft in der Kita ist es daher, das richtige Maß an Aufsicht zu gewährleisten. Das bedeutet, immer dafür Sorge zu tragen, dass Kinder nicht zu Schaden kommen und andere nicht schädigen; es bedeutet aber auch, abzuwägen und zu differenzieren: Was kann welchem Kind, in welcher Situation, unter welchen Bedingungen ermöglicht werden? Im pädagogischen Alltag ist daher die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit zu halten – also eine angemessene Aufsicht zu führen. Jede Fachkraft muss zwar stets die Übersicht behalten, was aber nicht bedeutet, die Kinder permanent zu überwachen. Insbesondere ältere Kinder benötigen Rückzugsräume, in denen sie ihren Interessen unter sich und ohne ständige Anwesenheit von Erwachsenen nachgehen können.

6.2 Schutzmaßnahme: Fürsorge- und Aufsichtsregelung

In jeder Einrichtung wird eine angemessene Aufsichts- und Fürsorgepflicht gewährleistet:

- **Informations- und Vermittlungspflicht:** Sowohl die Kinder, als auch alle Fachkräfte sind über mögliche Gefahren und die sichere Handhabung von Gegenständen informiert. Kinder sollen nicht einfach von Gegenständen ferngehalten werden, die bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden könnten (z. B. Scheren, Messer). Sie sollen zu einem verantwortungsbewussten Hantieren mit solchen Gegenständen herangeführt werden, um sich selbst und Dritte vor Schäden zu bewahren.
- **Konkrete Aufsichtsführung:** Je nach Erforderlichkeit (Alter der Kinder, Umgebung, Tätigkeit) müssen Fachkräfte anwesend sein; Gefahrenquellen werden beseitigt; es werden keine Gefahrenquellen geschaffen (z. B. durch heiße Getränke, Wagen mit heißen Mahlzeiten)
- **Eingriffspflicht bei Gefahr:** In Gefahrenmomenten ist unmittelbar einzugreifen, um Kinder zu schützen.

7 Beteiligungsrechte von Kindern

7.1 Grundlagen

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 sind Kitas per Gesetz dazu angehalten, konkrete Beteiligungsrechte von Kindern in ihrer pädagogischen Konzeption zu verankern. Kinder in den sie betreffenden Lebensbereichen angemessen zu beteiligen bedeutet aber nicht, dass diese fortan „machen können, was sie wollen“. Kinder müssen allerdings über ihre Rechte aufgeklärt und darüber informiert sein, zu welchen Themen und Abläufen im Alltag sie sich in welchem Ausmaß beteiligen können (Partizipationsstufen, s. Abb. 5). Auch über Themen, in denen es „nur“ das Informationsrecht für Kinder gibt, sollen sie ausreichend aufgeklärt sein. Im Alltag der Kita geht es um die strukturelle Verankerung von Beteiligung und Mitbestimmung mit dem Hintergrund, dass Partizipation nicht beliebig oder willkürlich sein darf. Ein Recht kann nicht heute so und morgen anders ausgelegt werden. Es muss eine Verlässlichkeit, eine „Rechtssicherheit“ gegeben sein.



Abbildung 5: Stufen der Partizipation

Auf der niedrigsten Stufe der Partizipation findet sich die „Information bzw. Zuweisung“: Zum Zwecke des organisatorischen Ablaufs herrschen in Kindertageseinrichtungen gewisse verbindliche Strukturen, in denen Kindern keine Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden können. Hier gilt das „Informationsrecht“ für Kinder: Erwachsene sind verpflichtet, die Kinder entsprechend aufzuklären und ihnen ggf. Aufgaben zu übergeben. Diese Aufgaben und Mitgestaltungsmöglichkeiten werden auf der zweiten Partizipationsstufe erweitert. Ab der Stufe der Mitbestimmung zeichnet sich Partizipation durch ergebnisoffene Situationen aus, in denen Willensbildungsprozesse gemeinsam erfolgen und Ergebnisse anders als erwartet ausfallen können. Dazu gehört, dass man seine Wünsche und Interessen artikuliert, in eine Gruppe einbringt und versucht, sie mit „klugen“ Argumenten und der Unterstützung anderer umzusetzen (Sturzbecher & Großmann, 2003).

Neben den dargestellten Formen gibt es auch Fehlformen der Beteiligung, wie bspw. „Fremdbestimmung“, „Dekoration“ und „Alibi-Teilhabe“ – aber auch „Selbstverwaltung“ (Pribe 2009, Schröder 1995, Sturzbecher & Großmann 2003). Diese Formen sind zu vermeiden, da sie auf der einen Seite durch Einengung und auf der anderen Seite durch Struktur- und Orientierungslosigkeit nicht die entsprechenden Rechte für Kinder sicherstellen.

Die dargestellten Partizipationsstufen sollen nicht suggerieren, dass es stets um das zu erreichende Ziel „Selbstbestimmung“ geht. Vielmehr sind verantwortungsvolle Klärungsprozesse in den pädagogischen Teams anzustreben, in denen erörtert wird, welche Stufe der Partizipation für welche Themen, in welcher Gruppe und bei welchen Kindern die beste Entwicklungsherausforderung bieten. Dabei ist auch eine Differenzierung vorzunehmen, ob es Themen sind, die vor allem das einzelne Kind selbst betreffen, den Alltag mehrerer Kinder, ob es um komplexe oder grundsätzliche Themen im Kita-Alltag oder sogar Themen aus dem Gemeinwesen betrifft.

7.2 Schutzmaßnahme: Die „Beteiligungssampel“

In der Stadt Hennigsdorf sind grundlegende Beteiligungsrechte für alle Einrichtungen abgestimmt und in den einrichtungsspezifischen institutionellen Kinderschutzkonzepten als „Beteiligungssampel“ verankert.

- Grün: Selbstbestimmungsrechte
- Orange: Mitbestimmungsrechte
- Rot: Keine Selbst- oder Mitbestimmung, aber das Recht auf Information

Die fünf Prinzipien „guter“ Partizipation (s. Abb. 6, Hansen 2003) sind in allen „Beteiligungssampeln“ berücksichtigt:

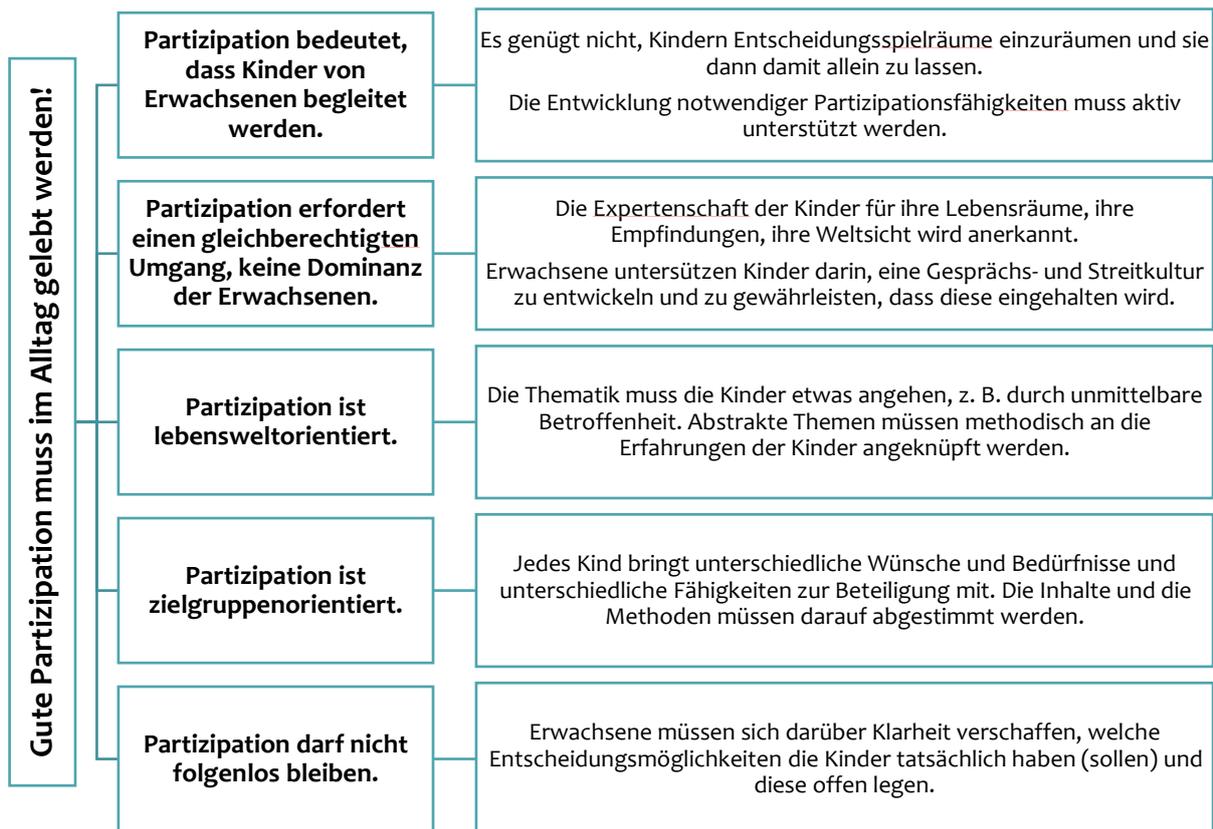


Abbildung 6: Kriterien "guter" Partizipation

8 Beschwerderechte von Kindern

8.1 Grundlagen

Beschwerden sind jede subjektive Äußerung von Unzufriedenheit bzw. jede Kritik an einer Leistung, eines Ablaufes oder einer bestimmten Verhaltensweise. Sie werden mit dem Ziel geäußert, auf die Unzufriedenheit aufmerksam zu machen und eine Änderung zu bewirken. Dies gilt bei Kindern wie Erwachsenen gleichermaßen.

Im Zusammenhang mit dem institutionellen Kinderschutz ist das Beschwerderecht aller Akteurinnen und Akteure von großer Bedeutung, da durch die Äußerung von Beschwerden möglicherweise Gefährdungen bekannt werden können.

Kinder zeigen bei der Äußerung ihrer Beschwerden vielfältige und nicht immer offensichtlich erkennbare Ausdruckformen. Während jüngere Kinder hauptsächlich körpersprachlich ihren Unmut äußern, können ältere Kinder in vielen Fällen bereits verbal ihre Beschwerden kommunizieren und so ihr Anliegen formulieren. Ob die Beschwerderechte von Kindern in einer Einrichtung tatsächlich gelebt werden, hängt vorrangig davon ab, in welcher Art und Weise die angesprochene Fachkraft auf die Äußerung der Unzufriedenheit reagiert: Wird sie als „Bockigkeit“ bezeichnet und als „nicht gerechtfertigt“ bewertet? Oder wird sie auf- und ernstgenommen? Speziell dann, wenn die Fachkraft selbst Gegenstand einer kritischen Rückmeldung oder Beschwerde ist, zeigt sich ihre Haltung: Rückmeldungen der Kinder wie bspw. „Du bist gemein! Ich mag dich nicht mehr!“ erfordern ein hohes Maß an Toleranz gegenüber den Empfindungen der Kinder und gleichzeitig Kritikfähigkeit von Seiten der Fachkräfte.

Neben den unterschiedlichen Ausdrucksformen von Beschwerden sind aber auch die Gründe von Beschwerden der Kinder vielfältig:

Beschwerdegründe von Kindern:

- Beschwerden über Verteilung und Umgang mit Ressourcen (z. B. Zeit, Raum, Material)
- Beschwerden über erlebte Ausgrenzung oder nicht ermöglichte Zugehörigkeit
- Beschwerden über erlebte Einschränkung der Selbstbestimmung
- Beschwerden über erlebte Grenzverletzung, Übergriffe oder Gewalt
- Beschwerden über negativ erlebte Sinneswahrnehmungen

Die Möglichkeiten, wie und wo Kinder ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck bringen können, müssen zwischen den Beteiligten, d.h. zusammen mit den Kindern, verabredet werden. Dabei ist es wichtig, die getroffenen Regelungen für Kinder nachvollziehbar, transparent und verbindlich zu gestalten.

Alle Beschwerden der Kinder haben ihre Berechtigung und sollen ernst genommen werden. Während alltägliche Beschwerden (z. B. „Der hat mir das Auto weggenommen!“) vermutlich rasch bearbeitet werden können, gibt es auch Beschwerden, die auf eine Gefähr-

dung eines Kindes innerhalb der Kita (z. B. durch Handlungen anderer Kinder oder Fachkräfte) hindeuten können und deshalb verlässlich angenommen und bearbeitet werden müssen.

Kinder in Kindertageseinrichtungen sollen durch Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Verbindlichkeit in der Bearbeitung ihrer Beschwerden erleben können, dass diese nicht nur angehört, sondern auch ernst genommen werden und reale Folgen haben. Dabei kommt der sog. einrichtungsinternen Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung zu: Nur wenn über Beschwerden und Kritik aber auch über grenzwertiges Verhalten seitens der Fachkräfte (im Team oder mit der Leitung) gesprochen wird, können daraus Schlüsse für künftig anderes (angemesseneres) Verhalten gezogen werden (BAGLJä, 2013).

8.2 Schutzmaßnahme: Beschwerderecht für Kinder, Eltern und Fachkräfte

Zur Sicherung der Beschwerderechte wissen die Kinder in allen Einrichtungen:

- Wie kann ich meine Meinung äußern oder mich beschweren?
- An wen kann ich mich mit meiner Meinung/Beschwerde wenden?
- Wann kann ich es sagen?
- Was passiert dann?
- Wie geht es dann weiter?

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hennigsdorf können sich mit ihren Beschwerden an alle Fachkräfte der Einrichtung, den Kita-Ausschuss, den Träger, aber auch an die Externe Beschwerdestelle wenden:

- Die Externe Beschwerdestelle gibt vor allem denjenigen Eltern die Möglichkeit, ihre Unzufriedenheit anzubringen, die keine verlässlichen Ansprechpersonen in der Einrichtung oder beim Träger finden bzw. die Repressalien fürchten. Geht eine Beschwerde bei der externen Stelle ein, wird sie dort schriftlich erfasst und nach Rücksprache mit der beschwerdegebenden Person (Inwieweit soll/kann eine Anonymität gewährleistet werden? Welche weiteren Schritte bei der Bearbeitung sind empfehlenswert? Wie kann die externe Beschwerdestelle unterstützen?) an die Einrichtung und ggf. an den Einrichtungsträger weitergeleitet.
- **Kontaktdaten der Externen Beschwerdestelle:**

**Institut für angewandte Familien-,
Kindheits- und Jugendforschung e.V. an der Universität Potsdam**
Staffelder Dorfstraße 19
16766 Kremmen / Staffelde
Tel.: 033055 23 91 60
Email: beschwerdestelle@ifk-potsdam.de
www.ifk-potsdam.de



Die Stadt Hennigsdorf betreibt ein aktives Beschwerdesystem für Fachkräfte.

- Die Fachkräfte vor Ort sind mittendrin, erkennen Gefährdungssituationen schnell und weisen somit den Träger durch die Äußerung ihrer Unzufriedenheiten auf mögliche meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen hin.
- Jede Fachkraft ist über Anlaufstellen und Verfahrenswege informiert.

Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016). Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertagesstätten.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013). Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (2. aktualisierte Fassung).

Hansen, R. (2013). Mitbestimmung der Kleinsten im Kita-Alltag – so klappt's! KiTa aktuell, 03, 67-69.

Hansen, R. (2003) (Hrsg.). Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertagesstätten. Aus: Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein. Kiel/ <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1087.html> [30.06.2017]

Hansen, R. & Knauer R. (2013). Beschwerden erwünscht! Wie Kindertagesstätten Beschwerdeverfahren für Kinder umsetzen können. Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, 9/2013, 40–43 sowie 10/2013, 44–47.

Priebe, M. (2009). Evaluation Demokratie leben in Kindergarten und Schule. Abschlussbericht Oktober 2003-Oktober 2008. Berlin 2009.

Remsperger, R. (2016). Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern. Freiburg: Herder.

Sturzbecher, D. & Großmann, H. (Hrsg.). (2003). Praxis der sozialen Partizipation im Vor- und Grundschulalter. München: Reinhardt.

Wolff, M.; Schröer, W. & Winter, V. (2018). Die Gefährdungsanalyse – das zentrale Element von Schutzkonzepten. IN: Oppermann, C.; Winter, V.; Harder, C.; Wolff, M. & Schröer, W. (2018). Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim und Basel: Beltz.

Anhang

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

für Personen, die haupt- oder ehrenamtlich in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hennigsdorf tätig sind

Jedes Kind hat das Recht auf ein sicheres und gesundes Aufwachsen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Hennigsdorf.

Hiermit bestätige ich, den gesetzlichen Kinderschutz verantwortungsvoll zu erfüllen und in meinem Handeln folgenden Grundsätzen zu folgen:

Ich lehne jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung ab!

Ich stehe für die Interessen jedes Kindes ein und erkenne Beteiligungs- und Beschwerderechte sowie das Recht auf Schutz und Förderung als Grundrechte jedes Kindes an!

Ich trage dafür Sorge, die Sicherheit, die Gesundheit und das friedliche Miteinander aller Menschen in der Einrichtung zu gewährleisten und zu verteidigen!

Ich schütze jedes Kind vor jeglicher Art von Übergriffen oder Machtmissbrauch durch andere Kinder oder Erwachsene. Ich greife unmittelbar und verlässlich ein, wenn ich das Wohl und die Rechte eines Kindes gefährdet sehe!

Ich fordere Unterstützung ein, wenn ich selbst das Wohl und die Rechte von Kindern nicht gewährleisten kann!

Ich unterstütze alle Personen in der Einrichtung aktiv dabei, das Wohl und die Rechte jedes Kindes zu sichern!

Vor- und Nachname sowie Funktion:

.....

Datum und Unterschrift:

.....
